

Dienstanweisung Nr. 24 für die rheinland-pfälzischen Pfarreien im Bistum Speyer

Bedingt durch die [25. Corona-Bekämpfungsverordnung](#) des Landes Rheinland-Pfalz vom [19. August 2021](#) (Inkrafttreten: [23. August 2021](#)) ergeht folgende Dienstanweisung für die rheinland-pfälzischen Pfarreien im Bistum Speyer:

Wenn im Folgenden von einer Mund-Nasen-Bedeckung, Maske oder einer Maskenpflicht gesprochen wird, ist damit ausschließlich eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 gemeint.

1. Es sind wieder **öffentliche Gottesdienste** zu feiern. Sollte aufgrund von fehlenden Empfangsteams oder anderen Einschränkungen dies noch nicht überall möglich sein, trifft das Pastoralteam in Abstimmung mit dem Pfarreirat (gem. § 4 der Satzung für die Pfarrgremien ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich) die Entscheidung über einen sinnvollen Gottesdienstplan.
Aufgrund der Unsicherheiten bzgl. möglicher Virusmutationen und auch wieder ansteigender Infektionszahlen, kann es geboten sein, dass es zu Einschränkungen bei der Feier öffentlicher Gottesdienste kommt:
Bei einem Inzidenzwert über [100](#) an 7 Tagen soll der Pfarreirat eine Entscheidung treffen, ob, wo und in welchem Umfang Gottesdienste gefeiert werden. [Die 3G-Regeln \(genesen, geimpft, getestet\) findet bei Gottesdiensten keine Anwendung.](#)
2. Die **sonntägliche Gottesdienstverpflichtung** bleibt weiterhin, insbesondere für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf, aufgehoben. Um diesen Personen, die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen, soll weiterhin ein breites Angebot an gottesdienstlichen Feiern (Fernsehen, Internet, etc.) ermöglicht werden.
3. Bei Gottesdiensten gilt das Abstandsgebot. Der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen beträgt 1,5 m, woraus sich die max. Personenbegrenzung der Gottesdienstteilnehmenden ergibt. Das Abstandsgebot kann alternativ auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.
Die **Sitzplätze** werden durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird.

Es dürfen zur Regelbestuhlung der Kirche **keine zusätzlichen Stühle oder Bänke** gestellt werden.
4. Wo es möglich und notwendig ist, können **mehrere Gottesdienste** gefeiert werden. Dann muss der zeitliche Abstand zwischen den Feiern jedoch mindestens eine Stunde sein, damit es zu keiner Ansammlung von Personen vor und in der Kirche kommt sowie die benutzten Sitzplätze immer gereinigt werden können (intensives Abwischen mit Wasser und Seife oder Anwendung von Desinfektionsmittel).
5. **Gottesdienste im Freien**, bei denen keine Sitzplätze zur Verfügung stehen sind hinsichtlich der Einhaltung des Abstandsgebotes problematisch. Wir empfehlen daher, bei Gottesdiensten im Freien für die GottesdienstbesucherInnen Sitzplätze vorzuhalten. Die Maske kann am Platz abgenommen werden. Sie ist jedoch beim Kommen und Gehen sowie beim Kommuniongang zu tragen. Auch hier müssen von

allen Teilnehmenden unbedingt die Abstandsregelungen eingehalten werden. Sämtliche weiteren Regelungen dieser Dienstanweisung gelten auch für Gottesdienste im Freien!

6. Es ist zwingend erforderlich, dass alle **Kontaktdaten** (Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr.) sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Gottesdienstbesucher erfasst werden. Wir empfehlen zu diesem Zweck die telefonische **Anmeldung zum Gottesdienst** oder das **Buchungssystem InGenius-Office®**. Es ist aber auch möglich, die Teilnehmenden erst am Eingang der Kirche namentlich zu erfassen. Dabei ist jedoch auf die Einhaltung des Datenschutzes zu achten.

Die Pfarreien haben die Möglichkeit, die Luca-APP oder Coronawarn-APP des Bundes zu nutzen. Ein Support ist durch die Zentralstelle nicht möglich. Wenn Sie die APP's anstelle der Kontaktdatenerfassung einsetzen möchten, ist dies im Vorfeld mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzuklären.

Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist eine Anmeldung erforderlich.

Die Aufbewahrung der Kontaktlisten (zur Kontaktnachverfolgung) unterliegt genauen Regelungen. Zum einen müssen die Listen/Daten einen Monat für eine evtl. Nachverfolgung aufbewahrt werden. Sobald jedoch die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, müssen die Daten auch gelöscht/vernichtet werden. Bitte denken Sie bei der Löschung der Daten nicht nur an die ausgedruckten Listen, in denen die Anwesenheit abgehakt oder ergänzt wurde, sondern auch an digitale Listen/Dateien.

Natürlich muss auch der Schriftverkehr (Telefonnotizen und E-Mail-Anmeldungen), die im Rahmen des Anmeldeverfahrens angefallen sind, gelöscht werden. Organisatorischer Tipp: legen Sie für diesen besonderen Schriftverkehr einen Ordner im Mail-Account an, indem die eingehenden Anfragen/Meldungen, sowie die evtl. Rückmeldungen/Antworten abgelegt werden - dies erleichtert die praktische Umsetzung der Löschfrist! Manche Pfarreien nutzen Communicare um den Ehrenamtlichen die Listen zur Verfügung zu stellen - natürlich sind die Daten an dieser Stelle auch zu löschen.

Sofern die Listen auf elektronischem Wege an die Ehrenamtlichen Helfer*innen übermittelt wurden, sind diese entsprechend umgehend aufzufordern, die Daten zu löschen. Alle Pfarreien, die ein Online- bzw. digitales Anmeldeverfahren einsetzen, müssen natürlich auch dort sicherstellen, dass die Online-Meldung gleichfalls -spätestens- nach einem Monat gelöscht wird. Diese Anforderung, gilt natürlich auch für andere Veranstaltungen (Sitzungen der Pfarrgremien), sofern zusätzlich zur Anwesenheitsliste eine separate Kontaktdatenliste erstellt wurde.

7. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hinzuweisen, dass die Daten ausschließlich im Bedarfsfall der **Kontaktrückverfolgung** an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.
8. Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, dass Sie bei **Symptomen einer Atemwegserkrankung** oder Fieber am Gottesdienst nicht teilnehmen dürfen. Bei offensichtlichen Anzeichen ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
9. Die Kirchen werden vor und nach den Gottesdiensten gut durchlüftet. Die Zugangstüren sind nach Möglichkeit dauerhaft offen zu halten. Beim Betreten oder Verlassen der Kirche, sollen die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen. Die Kirchen sollten mehrere Portale haben, um das Betreten und Verlassen unter Wahrung der Abstandsregelungen gewährleisten zu können. Ein- und Ausgang müssen getrennt ausgewiesen werden (Einbahnregelung). Die **Einbahnregelung** ist mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar zu machen. Sollten die Kirche nur einen Zugang besitzen, muss zum einen der Begegnungsverkehr über eine Art Ampelregelung durch den Empfangsdienst unterbunden werden und die zusätzliche Durchlüftung mit Fensterflächen die einer Türgröße entsprechen oder über den Sakristeizugang gewährleistet sein.

Sollten Gottesdienste in Kirchen, die nur einen Mittelgang, aber keine Seitengänge haben, geplant sein, ist dafür ein konkretes Konzept zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu erstellen und dem Referat „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ des Bischöflichen Ordinariates zur Genehmigung vorzulegen.

Vor den Kirchen werden **Zonen mit Abstandshinweisen** markiert, damit der Zutritt geordnet und unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgen kann. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht.

10. Ein pfarreieigener **Empfangsdienst** sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. Dieser Empfangsdienst ist für seine Aufgabe zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Eine entsprechende Handreichung wird durch das Bischöfliche Ordinariat zur Verfügung gestellt.
11. An den Eingängen müssen die GottesdienstbesucherInnen die Hände desinfizieren. Entsprechendes Händedesinfektionsmittel ist von den Pfarreien zur Verfügung zu stellen. Das Tragen von Handschuhen an Stelle der Händedesinfektion ist nicht zulässig.
12. Alle Personen tragen eine Maske. Die Maskenpflicht entfällt, wenn sich die Personen an ihrem Sitzplatz befinden. Beim Kommen, Gehen und beim Kommuniongang ist die Maske zu tragen.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie für Personen, denen aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen (ärztliches Attest) das Tragen einer Maske nicht möglich ist. Das Tragen eines Visiers bietet keinen ausreichenden Schutz (gem. Gutachten der VBG) und ist deshalb als Alternative nicht zulässig. Die Pfarreien haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Maske während des Gottesdienstes sicherzustellen.

13. Beteiligte, die noch nicht vollständig geimpft sind, ganz gleich ob haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende entscheiden selbst, ob Sie an der Feier der Gottesdienste mitwirken möchten. Es darf niemand zur Mitwirkung gedrängt werden.
14. **Ruhestandsgeistliche**, entscheiden selbst, ob sie unter den Bedingungen öffentlichen Gottesdiensten vorstehen möchten. Nach Möglichkeit sollte ein Kommunionhelfer anstelle des Ruhestandsgeistlichen die Kommunion spenden. Außerdem soll besonders darauf geachtet werden, dass zu allen liturgischen Diensten ausreichend Abstand gehalten wird.
15. Im Altarraum dürfen sich nur so viele **Personen, die an der liturgischen Feier** mitwirken, aufhalten, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gut eingehalten werden können. Die Zahl der MinistrantInnen ist auf maximal 6 Personen zu begrenzen. Bei Gottesdiensten im Freien können jedoch mehr MinistrantInnen eingesetzt werden. Dieser Personenkreis hält grundsätzlich einen Abstand von 2 m ein und trägt, außer am Sitzplatz, eine Mund-Nase-Bedeckung. Priester, Diakone sowie Lektoren tragen beim Sprechen bzw. Lesen keine Mund-Nase-Bedeckung. Sängerin oder Sänger sowie Instrumentalisten können während ihres musikalischen Beitrags die Bedeckung abnehmen. Bei der Kommunionsspendung sowie beim Ein- und Auszug tragen Priester, Diakone, MinistrantInnen und KommunionhelferInnen eine Mund-Nase-Bedeckung.
16. **Konzelebration** ist erlaubt. Dabei haben die Priester die vorgeschriebenen Abstände immer einzuhalten. Für jeden Priester sind ein eigener Kelch und eine eigene Hostie vorzusehen.
17. **Gemeindegesang** ist im Freien und in Kirchen zulässig. In Kirchen soll er jedoch auf ein Minimum reduziert werden.

Die **musikalische und instrumentale Gestaltung im Gottesdienst kann mit Ensembles** unter Wahrung des Abstands von 1,5 m erfolgen. Zudem empfehlen wir die Testung von SängerInnen

und BlasmusikerInnen, wenn diese weder geimpft noch genesen sind. Kinder bis einschließlich 14 Jahre oder SchülerInnen sind davon ausgenommen.

Sollten Gesang- und Gebetbücher bereitgestellt werden, müssen diese nach dem Gottesdienst desinfiziert werden. Wo das nicht möglich ist, dürfen sie nicht bereitgestellt werden.

Falls nicht eigens erwähnt, gelten alle Regelungen auch für Gottesdienste im Freien.

18. Das **Küssen des Lektionars/Evangeliars** entfällt.
19. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
20. Die Sakristane sind gebeten, **Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße** besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt mit Einweghandschuhen. Es ist eine eigene Hostienschale für die Gemeinde zu richten, die mit einer Palla abgedeckt wird. Es ist auch ein geschlossenes Ziborium möglich.
21. Der Priester, der Diakon und die MinistrantInnen, die am Altardienst beteiligt sind, desinfizieren sich vor der **Gabenbereitung** die Hände. Zur Gabenbereitung bringen die MinistrantInnen die Gaben und Gefäße zum Altar. Dabei tragen der Priester bzw. der Diakon sowie die MinistrantInnen eine Mund-Nase-Bedeckung.
22. Während des eucharistischen Hochgebetes bleibt die Hostienschale für die Gemeinde mit der Palla bedeckt bzw. das **Ziborium** geschlossen. Offen bleiben nur die Patene mit der Priesterhostie und der Kelch.
23. Beim **Friedensgruß** ist auf jeglichen körperlichen Kontakt zu verzichten.
24. Die **Spendeformel für die Kommunion** wird nach dem Kommunionvers laut gesprochen („Der Leib Christi“) Die Gemeinde antwortet mit „Amen“. Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend.
25. Wer die **Kommunion** spendet, trägt eine Maske und desinfiziert nach dem Anlegen der Maske, vor der Austeilung der Hl. Kommunion seine Hände. Es ist eine gewisse Zeit (es genügen 30 Sekunden) mit der Austeilung der Kommunion zu warten, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Es soll verhindert werden, dass die Hostien den Geschmack des Desinfektionsmittels annehmen. Der Kommunionsspender kann zusätzlich Einweghandschuhe oder weiße Baumwollhandschuhe (im Drogeriemarkt erhältlich) tragen. Baumwollhandschuhe sind nach jeder Benutzung entsprechend der Anleitung zu waschen. Auch mit einer Hostienzange kann die Kommunion gespendet werden.
26. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Ggf. werden die Abstände auf dem Kirchboden markiert.
27. Zwischen KommunionsspenderIn und KommunionempfängerIn soll ein möglichst großer Abstand gewahrt bleiben.
28. **Mundkommunion** ist in der Eucharistiefeyer oder Wort-Gottes-Feier am Ende der Kommunionausteilung möglich. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionsspender/die Kommunionsspenderin muss sich nach jeder Kommunionsspendung die Hände desinfizieren.

Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.

29. Erwachsene und Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
30. Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlussegen) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
31. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.
32. Gottesdienste in **Ordensgemeinschaften**
In klösterlichen Gemeinschaften, in denen die Schwestern noch nicht geimpft sind, müssen diese besonders geschützt werden. Durch das Gemeinschaftsleben kann sich das Virus, im Falle einer Infektion, schneller ausbreiten.
Daher gelten für Priester im aktiven Dienst, die in klösterlichen Gemeinschaften Gottesdienste feiern, folgende Regelungen:
 - a) Der Mindestabstand von 2 m ist unbedingt in jedem Falle einzuhalten. Nach Möglichkeit soll der Kontakt auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
 - b) Ein gleichzeitiger Aufenthalt in der Sakristei soll vermieden werden.
 - c) Die Priesterhostie befindet sich auf einer eigenen Patene. Die Hostien für die Ordensgemeinschaft befinden sich in einem geschlossenen Ziborium oder einer abgedeckten Hostienschale. Die Hostien sollten genau abgezählt sein.
 - d) Der Kommunionempfang ist kontaktlos zu gestalten. (Der Priester kommuniziert, gibt dann das geschlossene Ziborium an eine Ordensschwester, die zuvor die Hände desinfiziert hat und diese teilt dann die die Kommunion an die Mitschwestern aus.)
 - e) Kelchkommunion für die Mitfeiernden ist nicht möglich.
 - f) Alle liturgischen Gefäße sind besonders gründlich zu reinigen.
33. In klösterlichen Gemeinschaften, in denen die Schwestern bereits zwei Mal geimpft wurden, können wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Dienstanweisung.
34. Die **Feier der Taufe** ist möglich. Es gelten die hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Um jede Gefährdung auszuschließen, desinfiziert der Taufspender seine Hände, bevor er Taufspendung und Zeichenhandlungen wie die Salbung mit Öl vollzieht. Dabei tragen er sowie alle anderen an der Taufspendung direkt beteiligten Personen eine Mund-Nase-Bedeckung. Die deutenden Worte spricht er mit ausreichendem Abstand.
35. **Hochzeiten** sind möglich unter den hier beschriebenen Auflagen zur Feier von Gottesdiensten. Bei der Bestätigung des Ehebundes legt der Priester oder Diakon keine Stola um die ineinandergelegten Hände des Brautpaares.
Trauungen im Freien werden im Einzelfall ermöglicht, wenn die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften die Feier im Kirchenraum erheblich erschwert oder unmöglich macht. Dabei ist eine Außenfläche zu wählen, die vor oder neben einer Kirche oder Kapelle liegt oder einen anderen klaren Bezug zur Kirche aufweist. Eine Verquickung der pastoralen Feier mit kommerziellen Interessen Dritter (Weingüter, Hotels etc.) im Sinne der im diözesanen Pastoralplan festgelegten Standards (5.4.3.6.4) ist weiterhin unbedingt zu vermeiden. Die Erlaubnis zu einer Trauung im Freien wird gemäß can. 1118 § 2 im Einzelfall auf Antrag durch den Generalvikar erteilt.
Bitte beachten Sie, dass vor und nach der Trauung auch auf dem Kirchenvorplatz keine Ansammlungen entstehen.

36. Bei **Trauerfeiern** auf dem Friedhof und den **Beisetzungen** sind die Bestimmungen der örtlichen Kommunen zu beachten. Für die Umsetzung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen, einer eventuellen Begrenzung der Teilnehmendenzahl sowie die Kontaktdatenerfassung sind die Hinterbliebenen bzw. ein von den Hinterbliebenen entsprechen beauftragtes Bestattungsinstitut verantwortlich.
Für die Feier des **Sterbeamtes** gelten alle in dieser Dienstanweisung beschriebenen Regelungen. Das Sterbeamte liegt in der Zuständigkeit der Kirchengemeinde.
37. **Erstkommunion- und Firmkatechese und vergleichbare Anlässe** sind in Präsenzform zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die Pflicht zur Kontakterfassung und im Innenbereich die Maskenpflicht sowie alle Regelungen des Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Corona-Uebersichtsseite_MFFJIV/25.CoBeVo_Hygienekonzept_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit.pdf . Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Gemeinsames Singen soll möglichst im Freien stattfinden.
38. **Beichten** sind weiterhin nicht im Beichtstuhl und nur unter Beachtung des Mindestabstandes sowie der Hygienevorschriften möglich.
Von einer Beichte und Lossprechung am Telefon bitten wir Abstand zu nehmen.
39. **Kranken oder Sterbenden die Kommunion** zu bringen, ist möglich. Die Regelungen im Hygieneplan für die Pfarrseelsorge sind einzuhalten. Ehrenamtliche, die einer Risikogruppe angehören (vgl. Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) sind auf das Risiko einer Ansteckung hinzuweisen.
Bei Corona-Patienten ist hier die nötige Schutzausrüstung zu tragen.
40. Nach wie vor gilt, dass Priester in Krankenhäusern und stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten die **Krankensalbung** spenden können. Eine Krankensalbung bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nur durch die Priester möglich, die mit kompletter Schutzkleidung ausgestattet und entsprechend geschulten wurden. Diese Priester wurden den Pfarrämtern namentlich bekannt gegeben.

Die Krankensalbung kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.
41. Der **Sterbesegen** kann in Krankenhäusern mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten gespendet werden.
Die Feier des Sterbesegens bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist nicht möglich. Hier empfehlen wir sich an die Krankensalbungspriester mit Corona-Schutzkleidung zu wenden und diese um seelsorgliche Begleitung zu bitten.

Der Sterbesegen kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.
42. **Kirchen** und Kapellen können tagsüber geöffnet sein.
a) Kirchen und Kapellen, die offengehalten werden, müssen regelmäßig gereinigt werden.

- b) Mit Schildern ist auf die Hygieneverordnung hinzuweisen. Eine Mund-Nase-Bedeckung kann bei Erreichen des Sitzplatzes abgenommen werden und ist beim Umhergehen bzw. Verlassen der Kirche wieder anzulegen.
43. **Fußwallfahrten sind unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Für Wallfahrtsgottesdienste** gelten alle Regelungen für die Feier von Gottesdiensten.
44. Treffen **pfarrlicher Gremien**, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind (Pfarreirat, Gemeindevorstand, Verwaltungsrat), dürfen mit höchstens 25 Personen verschiedener Hausstände (Geimpfte, Genesene und Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl außer Betracht) unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen stattfinden. Es gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert über 100 empfehlen wir diese nur als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.
- Pfarreien empfehlen wir die kostengünstige Anmietung eines Videokonferenz-Raumes bei der Fa. Createc Solution, Industriestr. 17, 76829 Landau, Tel. 06341/68115-0, mail: office@createc-solution.com, <https://www.createc-solution.com/>, wo wir im Rahmen der Bistums-Webfamilie bereits auch diözesane Videokonferenzräume für das Bischöfliche Ordinariat angemietet haben.
45. **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**, die nicht den Charakter einer privaten Veranstaltung haben, sind mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen mit zugewiesenem Platz und unter Einhaltung der allg. Schutzmaßnahmen zulässig (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontakterfassung). In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Sitz- oder Stehplatz einnehmen. **In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, gilt die Testpflicht. Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 14 Jahre, geimpfte oder genesene Personen sowie SchülerInnen, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbetriebes unterliegen. Veranstaltungen im Freien** sind bis zu 500 Personen zulässig. Es gelten die gleichen Schutzmaßnahmen, die Testpflicht entfällt. Veranstaltungen mit mehr als 350 Teilnehmenden im Innen und 500 im Außenbereich sind unter Erfüllung der Auflagen gemäß § 3 Absatz 5, 6 und 7 25. CoBeLVO möglich.
46. **Jede weitere Veranstaltungen oder Zusammenkunft**, die nicht an anderer Stelle in dieser Dienstanweisung geregelt ist, ist als Präsenzveranstaltungen derzeit untersagt. Ausnahmegenehmigungen können von den zuständigen Ordnungsämtern erteilt werden.
47. **Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur** ist im Innenbereich und im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Probenbetrieb von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Es gelten das Abstandsgebot von 1,5 m, im Innenbereich die Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Kontakterfassung. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Zudem ist im Innenbereich die Testpflicht für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie beispielsweise Gesang oder Blasmusik sicherzustellen. Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 14 Jahre, geimpfte oder genesene Personen sowie SchülerInnen, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbetriebes unterliegen.

Für den Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur gelten die Regelungen von Veranstaltungen (siehe Punkt 45.).

48. Der **außerschulische Musikunterricht** ist im Freien und im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Unterricht von mind. einer verantwortlichen Person angeleitet wird. Geimpfte/Genesene bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht. **Diese entfällt bei Geimpften, Genesenen und Kindern bis einschließlich 14 Jahre und SchülerInnen.** Es gelten das Abstandsgebot, Pflicht zur Kontakterfassung und im Innenbereich die Maskenpflicht, sofern die Art der Tätigkeit dies zulässt. **Die Maskenpflicht entfällt unter Wahrung des Abstandsgebotes bei Einnahme eines festen Platzes oder wenn die Testpflicht für alle TeilnehmerInnen vorgesehen wird.**

49. Für die **Treffen von Kindern und Jugendlichen** gelten alle Regelungen des aktuellen Hygienekonzeptes für Kinder- und Jugendarbeit des Landes Rheinland-Pfalz:
https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Corona-Uebersichtsseite_MFFJIV/25.CoBeVo_Hygienekonzept_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit.pdf
und
https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Hygienekonzepte/Hygienekonzept_ausserschulische_Bildungsmaßnahmen_24_CoBeLVO.pdf

50. **Gruppenfreizeiten/Jugendfreizeiten** mit Übernachtungen sind wieder möglich. Für die Durchführung solcher Angebote sind die Hygienekonzepte des Landes Rheinland-Pfalz zwingend zu beachten:
https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Corona-Uebersichtsseite_MFFJIV/25.CoBeVo_Hygienekonzept_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit.pdf und
https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Hygienekonzepte/Hygienekonzept_ausserschulische_Bildungsmaßnahmen_24_CoBeLVO.pdf

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auch bei Freizeiten in Deutschland die jeweils aktuell gültigen Corona-Rechtsverordnungen des Bundeslandes zu beachten sind, in denen die Freizeitmaßnahme stattfindet.

Wir empfehlen dringend, keine Freizeiten in Länder durchzuführen, die vom RKI als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft sind. Dienstreisen von Hauptamtlichen in diese Gebiete sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Die ausgewiesenen Risikogebiete finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

51. Zusammenkünfte von **Selbsthilfegruppen**, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden, Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. oder Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung (s. o.). Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

52. **Bildungsangebote** im Rahmen von außerschulischen Bildungsmaßnahmen sind unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzeptes, Maskenpflicht (entfällt am festen Sitzplatz), Abstandsgebot und Kontaktdatenerfassung zulässig.

53. Bei der Ermittlung von zulässigen Personenzahlen werden geimpfte und genesene Personen (i. S. d. § 2 SchAusnahmV) mitgezählt, es sei denn es ist explizit anders beschrieben. In der Regel entfällt für diese Personen die Testpflicht, wenn diese eine entsprechende Bescheinigung (Impfnachweis: Nachweis über die erforderlichen Einzelimpfungen + 14 Tage oder Genesenennachweis: Nachweis über das Vorliegen einer Infektion vor mindestens 28 Tagen und maximal 6 Monaten) vorlegen. Abstandsgebot und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten auch für geimpfte und genesene Personen.

54. **Dienstreisen** sind möglich. Im Fahrzeug (Dienstwagen oder Privat-PKW) dürfen sich bei einer Dienstfahrt max. 2 Personen aufhalten, sofern diese Personen nicht vollständig geimpft oder genesen sind. Vor der Fahrt sollte ein Selbsttest durchgeführt werden, der nicht älter als 24 Stunden ist. Die Personen nehmen die Sitzplätze ein, die den weitest möglichen Abstand bieten (z. B. bei 1 Person:

Fahrer/in und weitere Person auf Rücksitz Beifahrerseite). Während der Fahrt ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Fahrzeug ist in kürzeren Abständen immer wieder durch das Öffnen der Fenster zu lüften.

Bei vollständig geimpften oder genesenen Personen können auch mehr Personen im Fahrzeug sitzen. Doch auch sie haben während der Fahrt eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und das Fahrzeug ist in kürzeren Abständen immer wieder durch das Öffnen der Fenster zu lüften.

Das Fahrzeuginnere von benutzten Dienstwägen ist nach der Benutzung mit Desinfektionsmitteln zu reinigen.

Die gemeinsam in einem Fahrzeug fahrenden Personen sind gehalten, die MitfahrerInnen in ihrem jeweiligen Erfassungsbogen „Kontakt Daten Besucher“ zu erfassen.

Dienstreisen in ein Risikogebiet im Ausland sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die ausgewiesenen Risikogebiete können Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

55. In allen **Arbeits- und Betriebsstätten** (z. B. Pfarrbüro, etc.) gilt die Maskenpflicht. Sie entfällt wenn zwischen den Personen, am jeweiligen Platz der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.

56. **Pfarreifahrten** (Pilgerreisen, Tagesausflüge, etc.) sind nach Maßgabe der jeweils aktuell geltenden staatlichen Bestimmungen möglich. Reisen in alle vom RKI ausgewiesenen Risikogebiete, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebiete sind nicht erlaubt.

57. Eine **Vermietung/Verpachtung pfarrlicher Räume** für private Veranstaltungen ist möglich. Die Kirchengemeinde hat jedoch vor der ersten Vermietung die Rahmenbedingungen einer Vermietung aufgrund der örtlichen Corona-Situation grundsätzlich mit dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen. Weiterhin zulässig sind Vermietungen als Corona-Teststellen oder Corona-Impfstellen sowie an Selbsthilfegruppen (siehe Nr. 52), Vermietungen an gewerbliche Betriebe und Unternehmen oder Institutionen (z.B. für Musikunterricht). Während der Corona-Krise besteht keine Notwendigkeit die bestehenden Vertragsmuster zu ändern oder zu ergänzen. Die Sonderregelungen zur Krisenbewältigung durch Land und Bund schaffen zwar eine Reihe von Verpflichtungen (z.B. Mindestabstände,

Maskenpflicht, Desinfektionspflicht etc.), diese sind aber durch die im Bereich des Bistums Speyer verwendeten Musterverträge auf die jeweiligen Veranstalter übergeleitet.

Im Mustervertrag heißt es in Punkt 8 wörtlich:

Der Benutzer hat im Übrigen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Veranstaltung zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Steuerrechts, der GEMA-Vorschriften, die Gesundheitsschutzbestimmungen, Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallversicherung und -verhütung u. a.

Bitte verwenden Sie daher unsere Musterverträge, die wir auf der Homepage zur Verfügung stellen:

https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/Rechtsamt_Info-Formulare/Muster_Gestattungs-_und_Nutzungsvertrag_als_Word-Vorlage.docx

58. Nach den aktuell geltenden staatlichen Verfügungen können selbstverständlich **Kirchendienstkräfte** wie HausmeisterInnen, RaumpflegerInnen, SakristanInnen, Pfarrsekretäre/-innen sowie OrganistInnen mit Arbeitsvertrag auch weiter beschäftigt werden.

Beim Einsatz sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Es muss zwischen zwei Personen ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Bei RaumpflegerInnen sind zusätzlich Einweghandschuhe und wenn möglich Plastikschrürzen zur Verfügung zu stellen.

Die Beschäftigung von Sakristanen kann ggfls. im Rahmen der Zutrittskontrolle für Kirchen oder ähnlichem erfolgen.

Die Lohnfortzahlung ist für Kirchendienstkräfte gesichert.

59. Freiberuflich tätige Personen, dazu gehören auch alle **OrganistInnen, ChorleiterInnen** usw., die keinen Arbeitsvertrag mit der Kirchengemeinde abgeschlossen haben, sind selbständig. An sie kann nur ein Honorar gezahlt werden, wenn es dafür eine entsprechende Dienstleistung gibt. Auf keinen Fall dürfen irgendwelche Dauerauszahlungen von Honoraren weiter gezahlt werden.

OrganistInnen und ChorleiterInnen, die auf Honorarbasis arbeiten (möchten) sind selbstständig und haben daher ein eigenes unternehmerisches und wirtschaftliches Risiko zu tragen. Dieses realisiert sich leider nun, da ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden können und es daher zu keiner Honorarzählung kommt.

Die Bundesregierung hat jedoch angekündigt einen „Rettungsschirm“ zum Ausgleich der finanziellen Nöte zu schaffen. Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass es ein schwerer arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fehler wäre, wenn Kirchengemeinden nun „(Ausgleichs-) Zahlungen“ an diese Gruppe Freiberufler vornehmen, obwohl keine konkrete Dienstleistung erbracht wird. Jede dieser Maßnahmen kann von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) dahingehend ausgelegt werden, dass es sich bei den Personen nicht um Freiberufler sondern (seit Jahren!) um Arbeitnehmer handelt. Denn die Kirchengemeinden würden sie ja genau oder ähnlich wie Arbeitnehmer behandeln, die kein Risiko z. B. wegen Lohnfortzahlung tragen. Die Folge wäre eine Nachzahlungspflicht für die ganze Diözese von Sozialversicherungsbeiträgen u. U. von mehreren Millionen Euro, wie dies z. B. im Erzbistum Freiburg der Fall war.

Wenn die Kirchengemeinde jedoch andere Formen für eine Beschäftigung der Honorarkräfte findet, kann das Honorar für die dann erbrachte Dienstleistung natürlich gezahlt werden.

Derzeit entwickeln Pfarreien u.a. neue Formen musikalisch gestalteten Glaubensvermittlung (z. B. Orgelmusik über YouTube, Anregungen häusliche Gottesdienste mit Liedern usw.). Hier bieten sich Möglichkeiten, die entsprechenden Musiker zu beschäftigen, um in der Folge eine Honorarzählung vornehmen zu können.

60. **Mietzahlungen**, die für den Mieter in der derzeitigen Situation zu einer besonderen Härte führen würden, können auf Beschluss des jeweiligen Verwaltungsrates gestundet werden.

Stundungsbeschlüsse ab einem Betrag von mehr als € 1.000,00 (einmalig oder summarisch) bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

61. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA und der VG-Musikedition aufgrund der aktuellen Krisensituation und der damit vermehrt durchgeführten **Livestreamings** eine Sondervereinbarung zum Pauschalvertrag getroffen. Diese Vereinbarung wurde verlängert und gilt nun bis 31. Dezember 2022.

Der VDD weist darauf hin, dass unabhängig von den Verträgen des VDD mit der GEMA die Möglichkeit besteht, Gottesdienste über Internetportale wie YouTube oder Facebook zu streamen oder auch für einen späteren Abruf zur Verfügung zu stellen. Über YouTube oder Facebook können kirchliche Veranstalter auch über den genannten Zeitraum bis 15. September 2020 hinaus Gottesdienste, liturgische Feiern, aber auch Veranstaltungen, wie Konzerte oder Ähnliches einstellen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Rechteeinholung bei der GEMA bedarf. Die Nutzung der Portale hat darüber hinaus den Vorteil, dass seitens YouTubes oder Facebook geprüft wird, ob die Rechte zur Aufführung der einzelnen Musikwerke durch den Vertrag mit der GEMA als eingeholt gelten. Zwar besteht auch sonst wegen der (faktischen) Monopolstellung der GEMA für die Rechteverwertung bei der Aufführung von Musik die Annahme, dass die Rechte bei der GEMA liegen. Eine umfassende Befreiung von der Obliegenheit der Überprüfung der Rechte an den einzelnen Werken kann jedoch auch bei einem guten Glauben an die Verwertung durch die GEMA nicht angenommen werden. Um rechtlich schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Berechtigten und einem erhöhten Kostenrisiko aus dem Weg zu gehen, wird die Benutzung der genannten Portale empfohlen.

Sofern Gottesdienste nicht als Live-Stream zugänglich gemacht werden sollen, sondern durch Zwischenspeichern z. B. auf Datenträgern zu einem späteren Zeitpunkt abrufbar sein sollen, ist bei dem Gottesdienst auf urheberrechtlich relevante Werke zu verzichten.

Hinweis zum **Urheberrecht**:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sofern die Urheberrechte nicht eindeutig erloschen sind, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Verlag, von dem Sie die Lieder und Texte verwenden möchten.

Die Diözese übernimmt keine Kosten, die durch Verletzung des Urheberrechts entstehen.

62. Die für die Kirchen zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat eine ‚**Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard**‘ veröffentlicht. Die dort genannten Auflagen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen der Bundesländer zu beachten.
63. Wir weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden vor Ort (Stadtverwaltung, Kreisverwaltung, Kommune) über die derzeit geltende Corona-Bekämpfungsverordnung hinaus Allgemeinverfügungen erlassen können, welche unbedingt einzuhalten sind.

Diese Dienstanweisung tritt am **24. August 2021** in Kraft. Damit sind alle bisherigen Dienstanweisungen aufgehoben.

Speyer, 24. August 2021



Franz Vogelgesang
Stellv. Generalvikar